



Streuobstförderrichtlinie

Richtlinie des Bodenseekreises für die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt der Streuobstbestände im Bodenseekreis in der Fassung vom 1. Januar 2020

Vorbemerkung

Streuobstbestände stellten einst die typische Form des Obstbaues dar. Neben ihrer wirtschaftlichen Funktion kam und kommt ihnen noch heute eine große Bedeutung im Gesamthaushalt der Natur und im landschaftsästhetischen Bereich zu: Die Obstwiesen mit ihren großkronigen Bäumen prägen und gliedern die Landschaft und tragen damit wesentlich zum Erscheinungsbild der vielfältigen Kulturlandschaft im Bodenseekreis mit ihrem hohen Erholungswert bei. Sie wirken ausgleichend auf das Klima in ihrer Umgebung und bieten durch ihren halboffenen Charakter Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.

Die Streuobstförderung des Bodenseekreises wurde vor über 30 Jahren aufgrund des damaligen erheblichen Rückgangs der Obsthochstammbestände eingerichtet.

Auch wenn die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft zwischenzeitlich deutlich strenger gefasst sind als zur Einführung des Förderprogrammes, hat dieses in Zeiten des Artenschwundes und des allgemein stärker gewordenen Drucks auf die Natur keine minder gewichtige Bedeutung für das Kulturgut und den Lebensraum Streuobstwiese.

Der Bodenseekreis sieht es deshalb als eine wichtige Aufgabe an, auch in Zukunft Maßnahmen zum Erhalt der Streuobstbestände zu fördern. Neben Nachpflanzungen und Pflege von Streuobstbäumen werden deshalb zukünftig auch weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung und zur Sicherung der Streuobstbestände gefördert.

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand dieser Förderrichtlinie

Der Bodenseekreis gewährt Zuwendungen für

1. die Nachpflanzung und
2. die Pflege von Obsthochstämmen sowie
3. besondere Maßnahmen, die dem Streuobstbestand und der ökologischen Wertigkeit zu Gute kommen.

1.2 Begriffsbestimmung

Obsthochstämme im Sinne dieser Richtlinie sind hochstämmige, landschaftsprägende, robuste und ortstypische Obstbäume mit mehr als 1,80 m Stammhöhe.

1.3 Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendungen können sein:

- 1.3.1 Landwirtinnen und Landwirte, Vereine und sonstige Private.
- 1.3.2 Juristische Personen.

1.4 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 1.4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung sind die aktuellen Antragsunterlagen zu verwenden. Die aktuelle Antragsversion ist auf der Internetseite des Landratsamtes Bodenseekreis hinterlegt und wird zusätzlich an die aktuellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis auf weiteres auch mit dem aktuellen Bewilligungsbescheid verschickt. Der Antrag muss bis spätestens 31. Juli eingegangen sein. Unvollständige Anträge werden in der Regel nicht berücksichtigt.
- 1.4.2 Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.4.3 Soweit die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümerin/Eigentümer oder Pächterin/Pächter der Grundstücke ist, auf denen die Pflanzung, die Pflege von Obsthochstämmen oder die besondere Maßnahme erfolgen soll, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers vorzulegen.
- 1.4.4 Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die untere Naturschutzbehörde.
- 1.4.5 Die Maßnahmen zum Erhalt der Streuobstbestände sind wegen der Unzulässigkeit von Doppelförderungen nur förderfähig, sofern diese nicht bereits über ein anderes Förderprogramm gefördert werden. Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen der Antragstellerinnen und Antragsteller ohne rechtliche Verpflichtung.
- 1.4.6 Die Förderungen erfolgen unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen.
- 1.4.7 Kommt die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht nach, kann das Landratsamt die Zuwendung ganz oder teilweise zuzüglich banküblicher Verzinsung zurückfordern.

2. Pflanzung von Obsthochstämmen

2.1 Gegenstand der Förderung

- 2.1.1 Arten:
Gefördert wird die Pflanzung von Kernobst (Apfel- und Birnbäume) und Steinobst (Kirsch-, Mirabellen- und Zwetschgenbäume).
- 2.1.2 Sorten:
Es werden vornehmlich die in der Anlage aufgeführten Sorten gefördert. Im Einzelfall ist unter Berücksichtigung von 2.4.3 auch die Förderung weiterer Sorten möglich. Hierbei sind neben der Erhaltung der Artenvielfalt auch sonstige Belange zu berücksichtigen (z. B. Feuerbrand).
- 2.1.3 Pflanzort:
Förderungsfähig sind ausschließlich Pflanzungen auf landwirtschaftlichen Grünflächen in der freien Landschaft im Bodenseekreis.

2.2 Pflanzung und Entwicklungspflege

- 2.2.1 Die Pflanzung muss sorgfältig und fachgerecht erfolgen. Sie soll durch geeignete Maßnahmen vor Schäden durch Wildverbiss, Wühlmäuse und Beweidung geschützt werden. Die Entwicklung der Bäume ist mit einem fachgerechten Pflanzschnitt und den erforderlichen Erziehungs-/Pflugeschnitten zu gewährleisten.
- 2.2.2 Bei der Neupflanzung ist ein Baumabstand von mindestens 10 m auf 15 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist die Nachpflanzung in Lücken bzw. innerhalb des Pflanzrasters bestehender Streuobstbestände.
- 2.2.3 Geförderte Obsthochstämme sind für mindestens 10 Jahre zu erhalten. Abgänge durch natürliche Ereignisse sind hiervon unbeschadet.

2.3 Form und Höhe der Zuwendungen

- 2.3.1 Die Zuwendung erfolgt durch Übergabe der Jungbäume durch die untere Landwirtschaftsbehörde.
- 2.3.2 Der Bodenseekreis trägt die nach Abzug der Eigenbeteiligung verbleibenden Kosten für die Beschaffung der Jungbäume.
- 2.3.3 Das Landratsamt erhebt von jeder Zuwendungsempfängerin/jedem Zuwendungsempfänger eine Eigenbeteiligung von 10 Euro pro Baum.

2.4 Besondere Zuwendungsbestimmungen

- 2.4.1 Die Weiterveräußerung der aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Bäume an Dritte ist nicht erlaubt.
- 2.4.2 Aus finanziellen oder fachlichen Gründen kann die untere Naturschutzbehörde eine Begrenzung der zu fördernden Anzahl von Jungbäumen pro Antragstellerin/Antragsteller festlegen. Diese Begrenzung kann sich im Rahmen einer Staffelung auch an der Wertigkeit des Gesamtbestandes oder am Schutzstatus des betreffenden Gebiets orientieren.
- 2.4.3 Die Lieferung der gewünschten Sorten erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf die Lieferung einer bestimmten Sorte.

2.5 Verfahren

- 2.5.1 Die untere Naturschutzbehörde prüft und erfasst die eingegangenen Anträge und leitet diese an die untere Landwirtschaftsbehörde weiter.
- 2.5.2 Die untere Landwirtschaftsbehörde beschafft die beantragten Obstbäume. Diese werden dann an einem rechtzeitig vorher bekanntgegebenen Termin und Ort gegen Erstattung des Eigenanteiles ausgegeben.

3. Pflege von Obsthochstämmen

3.1 Gegenstand der Förderung

- 3.1.1 Die Förderung umfasst die Pflege von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen-, Mirabellen und Kirschenhochstämmen ab einem Kronendurchmesser von 5 m bis 10 m bzw. über 10 m. Die Baumbestände müssen sich auf landwirtschaftlichen Grünflächen in der freien Landschaft befinden.
- 3.1.2 Die Folgepflege eines Baumes ist frühestens ab dem vierten Jahr nach der zuletzt geförderten Schnittpflege wieder förderfähig.

3.2 Durchführung der Pflege

- 3.2.1 Die Pflege muss sorgfältig und fachgerecht erfolgen. Bei der Pflege sind vorhandene Mistelbestände zu entfernen. Sie kann sowohl durch die Eigentümerin/den Eigentümer, die Pächterin/den Pächter oder durch beauftragte Dritte vorgenommen werden.

3.3 Form und Höhe der Zuwendung

- 3.3.1 Die Zuwendung wird als Geldleistung gewährt.
- 3.3.2 Die Höhe der Zuwendung für den Obsthochstammchnitt beträgt pauschal 25,00 Euro pro Baum bei einem Kronendurchmesser von 5 m bis 10 m sowie 40,00 Euro pro Baum bei einem Kronendurchmesser von über 10 m. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Erst- und Regelpflege.
- 3.3.3 Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrags sind die tatsächlich fachgerecht gepflegten Bäume. Der Auszahlungsbetrag darf den bewilligten Zuwendungsbetrag nicht übersteigen.

3.4 Besondere Zuwendungsbestimmungen

- 3.4.1 Die Empfängerin/Der Empfänger einer Zuwendung verpflichtet sich, die mit dieser Zuwendung gepflegten Obstbäume mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren zu erhalten (Erhaltungspflicht).
- 3.4.2 Die Pflege soll nicht vor dem 1. November begonnen werden und bis spätestens zum 15. März des Folgejahres abgeschlossen sein.
- 3.4.3 Bei der Pflege sind die ökologischen Belange zu berücksichtigen. Insbesondere sollte ein angemessener Totholzanteil an einzelnen Bäumen belassen werden. Das Schnittgut soll bis zur Kontrolle unter den Bäumen belassen werden. Nach der Schnittkontrolle (3.5.4) kann das Schnittgut zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit an geeigneten Stellen in der Streuobstwiese gesammelt und belassen werden.
- 3.4.4 Für einen effektiven Mitteleinsatz kann das Landratsamt eine Begrenzung der zu fördernden Obsthochstammchnitte pro Antragstellerin/Antragsteller festlegen. Diese Begrenzung kann sich im Rahmen einer Staffelung auch an der Wertigkeit des Gesamtbestandes oder am Schutzstatus des betreffenden Gebiets orientieren.

3.5 Verfahren

- 3.5.1 Die untere Naturschutzbehörde prüft und erfasst die eingegangenen Anträge.
- 3.5.2 Die untere Naturschutzbehörde bewilligt vor Beginn der laufenden Saison die einzelnen Maßnahmen.
- 3.5.3 Die Bewilligung ist grundsätzlich an die beantragten Baumschnitte auf den konkreten Flurstücken gebunden. Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller in begründeten Ausnahmefällen adäquate Pflegearbeiten auf anderen Flurstücken vornimmt, ist dies der unteren Landwirtschaftsbehörde in der Vollzugsmeldung unter Angabe des Flurstückes und der gepflegten Bäume konkret mitzuteilen. Die maßgeblichen Mindestkronendurchmesser von 5 m bis 10 m und über 10 m sowie das Pflegeintervall (3.1.1 und 3.1.2) sind hierbei einzuhalten.
- 3.5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Überprüfung der Schnitarbeiten durch die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Antragstellerin/Der Antragsteller teilt dazu der unteren Landwirtschaftsbehörde auf dem zur Verfügung gestellten Vollzugsformular den Abschluss der Arbeiten und die betreffenden Flurstücke, auf denen sich die geschnittenen Bäume befinden, mit. Die Zuwendung wird nach Überprüfung und Bestätigung auf das Konto der Antragstellerin/des Antragstellers überwiesen.

4. Weitere Maßnahmen

4.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind weitere Maßnahmen, die den Erhalt oder die Weiterentwicklung der ökologischen Wertigkeit der Streuobstbestände sowie der Sicherung oder Entwicklung des Lebensraumes und seiner Artenvielfalt zum Ziel haben. Hierbei ist sowohl die Förderung von direkten als auch flankierenden Maßnahmen, wie Schnittkurse, Patenschaften oder Streuobstkonzeptionen, möglich.

4.2 Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme begründet sich aus den Besonderheiten des Einzelfalles und wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

4.3 Form und Höhe der Zuwendung

- 4.3.1 Die Zuwendung wird in der Regel als Geldleistung gewährt. Der Fördersatz richtet sich nach der naturschutzfachlichen Wertigkeit. Die Anteilsfinanzierung an den anerkannten Kosten beträgt höchstens 90 von Hundert.
- 4.3.2 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem anerkannten Finanzbedarf des Einzelfalles und dem Fördersatz. Aus finanziellen oder fachlichen Gründen kann die untere Naturschutzbehörde eine Begrenzung der zu fördernden Maßnahmen festlegen. Fortzuführende mehrjährige Maßnahmen sollen hierbei bevorzugt berücksichtigt werden.

4.4 Besondere Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsbestimmungen begründen sich aus dem Einzelfall und werden im Bewilligungsbescheid konkretisiert.

4.5 Verfahren

Die weiteren Maßnahmen können sowohl mit dem Formantrag, als auch formlos beantragt werden. Die Maßnahmen sind zu beschreiben und im notwendigen Umfang darzustellen. Die Beantragung der weiteren Maßnahme ist nicht an die Frist nach 1.4.1 gebunden.

5. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Richtlinie vom 15. Mai 1990 und der 1. Änderung vom 1. April 1997 tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Lothar Wölfle
Landrat des Bodenseekreises

Anlage

Apfel-Hochstammsorten

Sorte	Ernte	Alternanz	Verwendung	Fruchtgröße
Berlepsch	E10	stark	T	mittelgroß
Börtlinger Weinapfel	M10	gering	W (M)	klein
Boskoop	E9	stark	T, M	groß
Brettacher	M10	gering	M, K	groß
Champagner Renette	M10		T, M, K	klein
Cox' Orangenrenette	A9	mäßig	T, M, K	mittelgroß
Finkenwerder Prinzenapfel	A10	gering	T, W	mittelgroß bis groß
Gewürzluiken	M10	mäßig	M, K	mittelgroß bis groß
Glockenapfel	A10	stark	T, M, W, (K)	mittelgroß bis groß
Goldparmäne	E9	stark	T, M, W	mittelgroß
Goldrenette von Blenheim	E9	mäßig	W, M	groß
Grahams Jubiläumsapfel	E9	mäßig	T, W	groß bis sehr groß
Gravensteiner	A9	stark	T, W	mittelgroß bis groß
Hauxapfel	M10	gering	W	Mittelgroß bis groß
Idared	M10	gering	T	mittelgroß
Jakob Fischer	A9	hoch	T, M, W	groß bis sehr groß
Jonathan	E9		T, W	mittelgroß
Öhringer Blutstreifling	E10		T, W	klein bis mittelgroß
Ontario	M10	stark	T, M, W	groß
Rambur	M10	gering	M	groß
Rebella	M9	mäßig	W, M	mittelgroß
Rheinischer Bohnapfel	M10	stark	W (M)	mittelgroß
Ruhm aus Kirchwerder	A9		T	mittelgroß bis groß
Topaz	A10	gering	T!, W	mittel
Welschisner	M10	stark	W (M)	mittelgroß
Zuccalmaglio	E10	gering	T, W	klein bis mittelgroß

Verwendung: T = Tafel, W = Wirtschaft, M = Mostapfel, B = Brennen, K = Küche

Birnen-Hochstammsorten

Sorte	Ernte	Verwendung	Fruchtgröße
Alexander Lucas	M10	T	groß
Bayrische Weinbirne	M10	W, M	groß
Gellerts Butterbirne	M9	T, M	mittelgroß
Gute Luise	M9	T, W, M	mittelgroß
Kirchensaller Mostbrine	A10	W, K, B	klein
Palmischbirne	A10	W, M, B	klein bis mittelgroß
Pastorenbirne	A10	T	groß
Paulsbirne	E10	K, T	mittelgroß
Williams Christ	A9	T	groß
Wilde Eierbirne	M10	K, M	mittelgroß

Verwendung: T = Tafel, W = Wirtschaft, M = Mostapfel, B = Brennen, K = Küche